



Verordnungsblatt für den Bezirk Kitzbühel

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 27. April 2026

3. Verbot des Feuerentzündens im Wald (1. Waldbrand-Verordnung 2026)

3. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 27. April 2026 über das Verbot des Feuerentzündens im Wald (1. Waldbrand-Verordnung 2026)

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) In sämtlichen Waldgebieten des Bezirkes Kitzbühel sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

(2) Umfasst vom Verbot nach Abs. 1 sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung

(3) Ein Gefährdungsbereich nach Abs. 1 ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**Der Bezirkshauptmann:
Grander**